

Bestandteil des Arbeitsvertrages:

Firma:

Mit heutigem Tage nehme ich die Belehrung über das nachfolgend aufgeführte Beschäftigtendatenschutzgesetz zur Kenntnis und stimme dieser und der damit verbundenen Videoüberwachung an meinem Arbeitsplatz zu.

Filiale:

In § 32f (Beschäftigtendatenschutzgesetz) wird die "Beobachtung nicht öffentlich zugänglicher Betriebsstätten mit optisch-elektronischen Einrichtungen" geregelt:

(1) Die Beobachtung nicht öffentlich zugänglicher Betriebsgelände, Betriebsgebäude oder Betriebsräume (Betriebsstätten) mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung), die auch zur Erhebung von Beschäftigtendaten geeignet ist, ist nur zulässig

1. zur Zutrittskontrolle,
2. zur Wahrnehmung des Hausrechts,
3. zum Schutz des Eigentums,
4. zur Sicherheit des Beschäftigten,
5. zur Sicherung von Anlagen,
6. zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit des Betriebes,
7. zur Qualitätskontrolle

Die Videoüberwachung ist offiziell auch durch Hinweisschilder am Eingang gekennzeichnet.

Hamburg,

Vorname, Name
Arbeitnehmer

Unterschrift